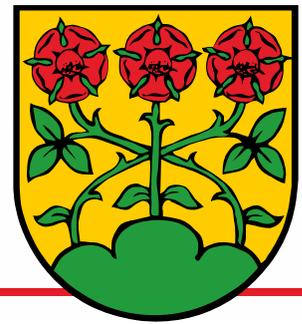


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 19

Donnerstag, 07. Mai 2020



www.eberdingen.de

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung B-Planverfahren: „Seitenstraße“, „Hinter dem Zaun IV“, „Sickental“ (s. Amtliche Bekanntmachungen)
- Entscheidungen des Gemeinderats im Umlaufverfahren lesen Sie unter der Rubrik „Aus der Arbeit des Gemeinderats“
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1 vom 17. März 2020 **(in der Fassung vom 4. Mai 2020)** finden Sie im Innenteil

Diese Ausgabe erscheint auch online

Impressum
Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen. Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048 www.nussbaum-medien.de Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Peter Schäfer, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen, Tel. 07042 799-0, Fax 07042 799-466. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“, den Anzeigenteil und den Vertrieb: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



Foto: VKZ

Der Gemeinderat hat eine sehr komplexe Wasserversorgungs-Baumaßnahme auf den Weg gebracht und sichert damit langfristig die Trinkwasserversorgung des Ortsteils Eberdingen, die neben dem Bezug von Bodenseewasser weiterhin auf zwei Beinen steht.

Nahezu einstimmig (1 Enthaltung) hat der Gemeinderat Vergaben für eine Baumaßnahme im Bereich der Wasserversorgung beschlossen, die über 1,8 Millionen Euro brutto kosten wird. Zur Sicherung der Eigenwasserversorgung für den Ortsteil Eberdingen sind zahlreiche komplexe Einzelmaßnahmen notwendig, die eine Komplettsanierung der Quelle, eine neue 1,4 km lange Quellableitung und die Erneuerung der Versorgungsleitung im Gewerbegebiet Mönchswiesen, umfassen. Im Bereich des Bauhofgeländes wird ein Fertigteilgebäude erstellt, in dem die Ultrafiltrationsanlage ihren Platz findet. Für 1,65 Millionen Euro Bruttobaukosten hat das Gremium die Arbeiten an das Unternehmen Gebr. Ezel, Vaihingen/Enz, vergeben. Die Auftragsvergabe des Gewerkes „Hydraulische Ausrüstung Aufbereitungsanlage“ erfolgte an die Fa. EnWaT aus Stettfeld zum Bruttoangebotspreis von 113.050 Euro.

Die Ausschreibung der Elektrotechnik sowie der exakte Bauzeitenplan sind in Vorbereitung.

**Notdienste****Notrufe**

Notruf Tel. 112
 Feuernotruf Tel. 112
 Polizeiposten Vaihingen/Enz Tel. 941-0
 Ärztlicher Notfalldienst
 Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
 Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)
 Öffnungszeiten der Notfallpraxis:
 Montag, Dienstag und Donnerstag: 18.00 - 22.00 Uhr
 Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr
 Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag: 07.00 - 22.00 Uhr
 Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipstr. 4, 71640 Ludwigsburg.
 Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte**Samstag, 09.05. / Sonntag, 10.05.**

Dr. Schraishuhn, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/6482

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation**Samstag, 09.05. / Sonntag, 10.05.**

Lanik, Kerstin / Körner, Ruth / Maurer, Christa

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelt Pflegekräfte nicht benannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2

71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen

Tel. und Fax (07150) 353212

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222

Ambulante Pflege (07141) 121111

Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235

Mobile Soziale Dienste

(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222

Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239

Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239

Beratung bei Trennung und Scheidung

Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0

Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245
 Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231
 Ausbildungen Erste Hilfe
 Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter www.drk-ludwigsburg.de
 Auskünfte (07141) 120245

Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg

Beratungen für Frauen in den Bereichen:

Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing

Terminvereinbarung (07141) 220870

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443

Frauenhaus (07141) 901170

Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern

Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170

Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg

Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg

Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg

Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.

Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr

dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen

Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

08.05.: Obere Apotheke, Vaihingen, Marktplatz 13, Tel. 07042/95150

09.05.: Apotheke am Bahnhof, Mühlacker, Bahnhofstr. 120, Tel. 07041/87030

10.05.: Rathaus-Apotheke, 75428 Illingen, Seestr. 2, Tel. 07042/2918

11.05.: Central Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 42, Tel. 07041/8106946

12.05.: Enz Apotheke, Vaihingen (Enzweihingen), Vaihinger Str. 4, Tel. 07042/5431

13.05.: Herz-Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 32, Tel. 07041/817522

14.05.: Kloster-Apotheke, Horheim, Klosterbergstr. 42, Tel. 07042/3058

Rosen-Apotheke, Wiernsheim, Wurmberger Str. 13, Tel. 07044/5027

Elternbeiträge für Monat Mai

Der Gemeinderat hat entschieden, dass auch für den Monat Mai 2020 keine Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) für die Kindergärten, den Hort und die Verlässliche Grundschule zu zahlen sind.

Nur für die Notbetreuung wird für den Monat Mai 2020 ein Entgelt erhoben. Obwohl die Soforthilfe des Landes diese Einnahmenverluste nicht kompensieren kann, folgte das Gremium der Verwaltungsempfehlung.



Kindergarten "Schillerstraße"

Hochdorf hat jetzt auch eine Steinraupe

Der „Kindergarten Schillerstraße“ hat seit dieser Woche eine Raupe aus bunt bemalten Steinen zum Zeichen des Zusammenhalts trotz Corona vor dem Grundstück.

Noch ist die Raupe sehr kurz und wartet auf viele, viele bunt bemalte Steine, die jeder dort anfügen kann. Die Steinraupe wurde von den Erzieherinnen ins Leben gerufen, damit die Kinder, die gerade nicht in ihre Kindergärten oder Schulklassen gehen dürfen, merken, dass sie nicht alleine sind. Natürlich darf jeder dort „seinen“ Stein anbauen - auch Eltern, Geschwister oder Freunde.

Wem also langweilig ist oder wer ein Ziel für einen Spaziergang braucht, darf gerne einen Stein bunt bemalen und vor dem Grundstück bei der Raupe ablegen. Gerne darf auch jeden Tag ein Stein angelegt werden. So merken alle, dass man trotz Abstand und Kontakteinschränkungen nicht alleine ist. Die Erzieherinnen sind gespannt, wie schnell die Raupe wachsen wird und hoffen auf fleißige Steine-Anmalter.

Bleiben Sie alle weiterhin gesund und zuversichtlich.

Ihr Team aus dem Kindergarten „Schillerstraße“ in Hochdorf



Kindertagesstätte Waldzwerge

Die Kita ohne Kinder...

...ist wie der Himmel ohne Sterne
...ist wie die Waffel ohne Eis
...ist wie Pommes ohne Ketchup
...ist wie Blumen ohne Wasser
...ist wie Musik ohne Noten

...sind leere Räume ohne Kinderlachen!

Schon eine lange Zeit wird unsere Kindertagesstätte Waldzwerge nicht mehr von Kindern besucht. Wir, die Erzieherinnen, haben nach den großen Schließungen versucht, die Zeit effektiv zu nutzen:

Die Räume und Spielmaterialien wurden blitzblank gewischt und geschrubbt, lange Liegegebliebenes konnte aufgearbeitet werden. Wir konzentrierten uns auch noch einmal auf die Konzeption der Einrichtung. Viele Dinge, wie Spielmaterialien und das Ankommen für neue Kinder wurden vorbereitet.

Besonders liegen uns natürlich trotz allem die Kinder am Herzen, so haben wir Ideen gesammelt, wie wir ihnen eine Freude machen können. Nachdem wir für alle Kinder Osterkarten gebastelt hatten, wurde klar, dass die Schließung sich wohl noch eine Weile hinzieht. Wir beschlossen, den Kindern ihre Portfolios nach Hause zu bringen, diesen Ordner führen wir für jedes Kind über die gesamte Kita-Zeit mit Bildern und Geschichten über die Entwicklung. Wir hoffen somit, bei den Kindern ein bisschen in Erinnerung zu bleiben und nicht vergessen zu werden. Für unsere Zwerge zwischen 1 und 3 Jahren wird ein Neueinstieg natürlich sehr spannend. Eine Besonderheit hatten die Ordner noch: wir haben Spielideen, Lieder, Fingerspiele und Seiten zum Bearbeiten eingeklebt, um den Familien ein bisschen Zeit zu füllen und zu vertreiben.

Seit Montag, 04.05.2020 besucht nun auch der erste Zwerg die Notbetreuung der Einrichtung.

Wir hoffen, wir konnten den Kindern und Familien damit eine kleine Freude machen, in einer so schwierigen und verrückten Zeit!

In diesem Sinne, bleiben Sie alle gesund und halten Sie durch!
Ihr Team der Kindertagesstätte Waldzwerge



Vorbildliche Spendenbereitschaft, um die uns viele Kommunen beneiden

Zwei beispielgebende Spendenaktionen gab es in unserer Gemeinde in den letzten Tagen. Die Verantwortlichen im Rathaus zeigten sich überwältigt von diesem Engagement. Unternehmer Peter Klein aus Nussdorf spendete insgesamt 10.000 Einweg- oder OP-Masken, die an zwei zurückliegenden Tagen ausgegeben wurden. Weitere 500 hochwertige FFP2-Masken erhielt die Gemeinde für ihre Betreuungseinrichtungen. Auch die Sozialstation erhielt zahlreiche Masken.

Nahezu zeitgleich wurde der Einwohnerschaft der Gemeinde im Lebensalter von 60 Jahren und darüber eine beeindruckende und ebenfalls äußerst großzügige Spende zuteil. Der CDU Ortsverband Eberdingen organisierte eine weitere sehr groß angelegte Maskenspende gemeinsam mit der comcross GmbH & Co.KG. Es ging Schlag auf Schlag. Zusammen mit seiner Frau Daniela Theiner organisierte Andreas Hildebrand 9000 textile Masken, die vergangene Woche eintrafen und am Mittwochnachmittag von der Rathausmannschaft so verpackt wurden, dass jede Einwohnerin und jeder Einwohner über 60 Jahre vier Exemplare erhielt.



So verließen ca. 8000 Masken das Rathaus. Sowohl Mitglieder des CDU-Ortsverbandes als auch Gemeindemitarbeiter verteilten die Päckchen, in die nachfolgende Information gelegt wurde:

CDU Ortsverband Eberdingen organisiert Maskenspende gemeinsam mit comcross GmbH & Co. KG

Seit dieser Woche gilt deutschlandweit die Maskenpflicht. Wir alle werden uns auf unabsehbare Zeit darauf einstellen müssen, im öffentlichen Raum, im Nahverkehr, beim Einkaufen oder Arbeiten, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gemäß aktuellen Aussagen staatlicher Gesundheitsbehörden können Masken nicht nur nachweislich das Infektionsrisiko für gefährdete Gruppen reduzieren, sondern flächendeckend getragen, für uns alle. Daher freut sich die Gemeinde außerordentlich über die großzügige Spende von 9000 Masken der comcross in Leonberg. Mitinitiatoren der Aktion sind der CDU Ortsvorsitzende Andreas Hildebrand gemeinsam mit seiner Frau Daniela Theiner, Gesellschafterin der comcross.

In Zusammenarbeit mit dem kroatischen Partnerunternehmen comcross croatia d.o.o. helfen die drei Inhaber Vladimir Suznjewic, Markus Wiedenmayer und Daniela Theiner in Kooperation mit Andreas Hildebrand tatkräftig mit, den Engpass an Schutzmasken für möglichst viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und so auch in Eberdingen, zu beseitigen.

Comcross baut mit den führenden Netzbetreibern die Infrastruktur für die digitale Zukunft. Das Unternehmen plant und optimiert seit der Gründung im Sommer 2013 leistungsfähige Kommunikationsinfrastrukturen in Funk- und Festnetzen und bietet für die Bereiche Telekommunikation, Verkehr- und Energiewirtschaft individuelle Komponenten und umfassende Gesamtlösungen an. Als Zeichen der sozialen Verbundenheit mit unseren europäischen Nachbarn lässt comcross wiederverwendbare Masken bei Textilherstellern in Kroatien fertigen. Hierdurch werden vor Ort Arbeitsplätze erhalten, da viele kroatische Produzenten durch Stornierungen von Aufträgen aus der Modebranche nur noch geringe Umsätze generieren. Die Masken, die nun gespendet werden, sind im Rahmen der Prototypenherstellung entstanden, aus 100 % Baumwolle und mit elastischen Ohrschlaufen hergestellt. Ein Prototyp, der dennoch seinen Zweck erfüllt.

Mit ihrer engagierten Spendenbereitschaft an kommunale wie soziale Einrichtungen bekennen sich die comcross und Andreas Hildebrand zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und setzen ein deutliches Zeichen der Solidarität.

Die Gemeinde bedankt sich im Namen all ihrer Bürgerinnen und Bürger bei comcross und Andreas Hildebrand mit seiner Frau Daniela Theiner für diese großzügige Spendenaktion, die ein weiterer Baustein zur Bekämpfung und Eindämmung des Coronavirus auch in unserer Gemeinde sein wird.



Foto: Uwe Bögel (VKZ)

Haushaltssatzung der Gemeinde Eberdingen für das Haushaltsjahr 2020

**Gemeinde Eberdingen, Landkreis Ludwigsburg
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 16.257.913 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 17.159.272 €

1.3 **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von - 901.359 €

1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0 €

1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0 €

1.6 **Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0 €

1.7 **Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von - 901.359 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 15.577.700 €

2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 15.066.540 €

2.3 **Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 511.160 €

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 771.000 €

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 5.678.700 €

2.6 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von - 4.907.700 €

2.7 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von - 4.396.540 €

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €

2.10 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von 0 €

2.11 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von - 4.396.540 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird festgesetzt auf 500.000 €.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 600.000 €.

§ 5

Steuersätze

1. für die **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf der Steuermessbeträge. 350 v. H.
2. für die **Gewerbsteuer** auf der Steuermessbeträge 345 v. H.



§ 6

Sonstiges

Die Kleinbeträge bei der Grundsteuer werden wie folgt fällig:

- a) Am 15.8. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt.
- b) Am 15.2. und 15.8. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

I.
Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlass vom 21.04.2020, Nr. 11-902.41 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vom 26.03.2020 gem. § 121, Abs. 2, Gemeindeordnung bestätigt.

II.
Die Haushaltssatzung wird vorstehend öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt an 7 Tagen öffentlich aus, und zwar

**vom 08. Mai bis 18. Mai 2020
- je einschließlich -**

im Rathaus im OT Eberdingen, Zimmer 316, während der üblichen Sprechzeiten.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Eberdingen, 04.05.2020

gez. Schäfer

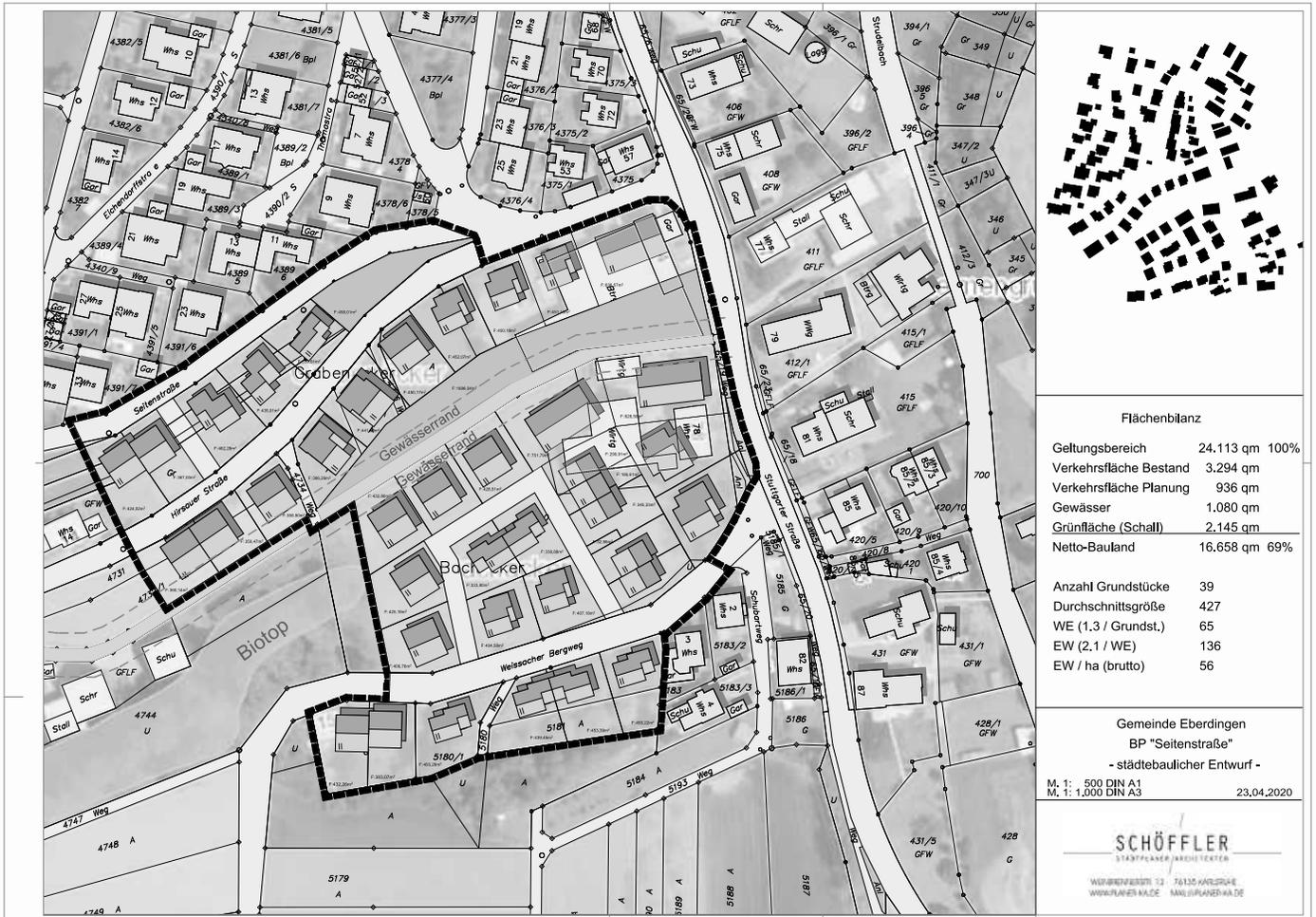
- Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Seitenstraße“, OT Eberdingen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen hat am 28.04.2020 per Umlaufbeschluss beschlossen, für das Bebauungsplanverfahren „Seitenstraße“, OT Eberdingen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs vom 23.04.2020 - durchzuführen.

Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 4430, 4727, 4728, 4729, 4769, 4731, 4732/1, 4733, 4733/1, 4734, 4735, 4736, 4740, 4742/1, 5132, 5180/1, 5180/2, 5180, 5181, 5182 und 65/19.



Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Eberdingen legt hohe Priorität auf die Sicherung und Stärkung der örtlichen Wohnfunktion. Da der Bedarf an Wohnbauland und die Nachfrage nach Bauplätzen in der Ge-

meinde Eberdingen weiterhin hoch sind, plant die Gemeinde die Erschließung neuer Wohnbauflächen im Areal „Seitenstraße“ im Ortsteil Eberdingen. Die Fläche kommt für eine Bebauung in Frage, weil es schon Erschließungsstraßen im Gebiet gibt und



weil der Ortsrand arrondiert werden könnte. Das Plangebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Als planungsrechtliche Grundlage für eine Bebauung und zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Seitenstraße“ erforderlich. Die Voraussetzungen des § 13b BauGB werden durch die Planung erfüllt, weshalb die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren erfolgt. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ist ein Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanz nicht erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Seitenstraße“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,4 ha.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauslage beim Bürgermeisteramt in Eberdingen statt. Der städtebauliche Entwurf wird in der Zeit vom

18.05.2020 bis 03.07.2020 je einschließlich

beim Bürgermeisteramt Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, 71735 Eberdingen, im Foyer während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Außerdem kann die öffentliche Bekanntma-

chung mit Planunterlagen als Aushang in den Ortsteilrathäusern und auf der Internetseite der Gemeinde Eberdingen unter www.eberdingen.de eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen im Rathaus nur mit telefonischer Voranmeldung möglich. Bitte benutzen Sie hierfür das Telefon im Eingangsbereich (Tel. 07042/799-306 oder 307). Eine Terminvereinbarung ist dazu nicht erforderlich. Fragen zu den Planunterlagen können telefonisch an das Bauamt Tel. 07042/799-306 und 307 oder per E-Mail an bauamt@eberdingen.de gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können im Rathaus Eberdingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eberdingen, den 07.05.2020
Peter Schäfer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter dem Zaun IV“, OT Nussdorf gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen hat am 28.04.2020 per Umlaufbeschluss beschlossen, für das Bebauungsplanverfahren „Hinter dem Zaun IV“, OT Nussdorf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs vom 23.04.2020 - durchzuführen.

Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 7077, 7078, 7079, 7080, 7081, 7081/1, 7081/2, 7082, 7083, 7084, 7085, 7086, 7087, 7088, 7089, 7137/1 (Teilfläche) und 9560/1.



Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan für das Baugelände „Hinter dem Zaun III“ in Nussdorf ist im Jahr 2017 rechtskräftig geworden. Trotzdem hält die Nachfrage nach Bauplätzen in Nussdorf ungebrochen an. Weil die Sicherung und Stärkung der Wohnfunktion in allen ihren

Ortsteilen den Entwicklungszielen der Gemeinde entspricht und um der großen Nachfrage in Zeiten der Wohnungsnot begegnen zu können, soll neuer Wohnraum im direkt anschließenden Wohnbaugelände „Hinter dem Zaun IV“ geschaffen werden. Als planungsrechtliche Grundlage und zur Sicherung der städtebau-

lichen Entwicklung und Ordnung ist dafür die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter dem Zaun IV“ erforderlich. Die Voraussetzungen des § 13b BauGB werden durch die Planung erfüllt, weshalb die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren erfolgt. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ist ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz nicht erforderlich.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Plangebiets eine Fläche von 1,95 ha.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauslage beim Bürgermeisteramt in Eberdingen statt. Der städtebauliche Entwurf wird in der Zeit vom

18.05.2020 bis 03.07.2020 je einschließlich

beim Bürgermeisteramt Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, 71735 Eberdingen, im Foyer während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Außerdem kann die öffentliche Bekanntmachung mit Planunterlagen als Aushang in den Ortsteilrathäusern

und auf der Internetseite der Gemeinde Eberdingen unter www.eberdingen.de eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen im Rathaus nur mit telefonischer Voranmeldung möglich. Bitte benutzen Sie hierfür das Telefon im Eingangsbereich (Tel. 07042/799-306 oder 307). Eine Terminvereinbarung ist dazu nicht erforderlich. Fragen zu den Planunterlagen können telefonisch an das Bauamt Tel. 07042/799-306 und 307 oder per E-Mail an bauamt@eberdingen.de gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können im Rathaus Eberdingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eberdingen, den 07.05.2020
Peter Schäfer
Bürgermeister

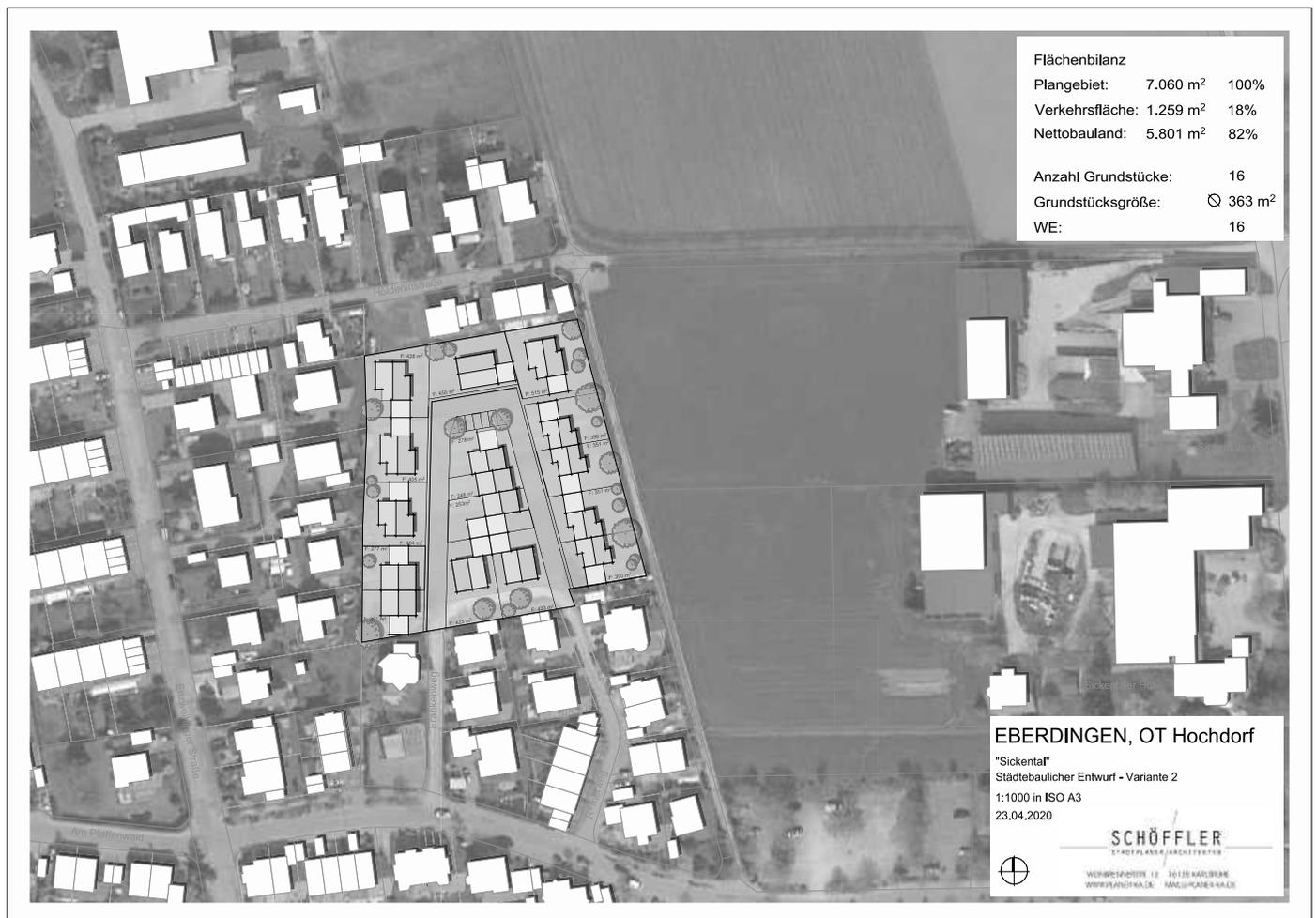
Öffentliche Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sickental“, OT Hochdorf gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen hat am 28.04.2020 per Umlaufbeschluss beschlossen, für das Bebauungsplanverfahren „Sickental“, OT Hochdorf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – auf

Grundlage des städtebaulichen Entwurfs vom 23.04.2020 – durchzuführen.

Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 506, 508, 511/2, 513/1 und 513/4.



Ziele und Zwecke der Planung

Ein wesentliches Planungsziel der Gemeinde Eberdingen besteht in der Sicherung und des Ausbaus der örtlichen Wohnfunktion. Wegen der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland und zur planungsrechtlichen Umsetzung ihrer Planungsziele plant die Gemeinde die Erschließung eines neuen Wohngebietes im Norden des Ortsteils Hochdorf. Das Plangebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Als planungsrechtliche Grundlage für eine Bebauung und zur Sicherung der städtebaulichen

Entwicklung und Ordnung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Sickental“ erforderlich. Die Voraussetzungen des § 13b BauGB werden durch die Planung erfüllt, weshalb die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren erfolgt. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ist ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz nicht erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sickental“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 7000 qm.

**Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauslage beim Bürgermeisteramt in Eberdingen statt. Der städtebauliche Entwurf wird in der Zeit vom

18.05.2020 bis 03.07.2020 je einschließlich

beim Bürgermeisteramt Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, 71735 Eberdingen, im Foyer, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Außerdem kann die öffentliche Bekanntmachung mit Planunterlagen als Aushang in den Ortsteilrathäusern und auf der Internetseite der Gemeinde Eberdingen unter www.eberdingen.de eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen im Rathaus nur mit telefonischer Voranmeldung möglich. Bitte benutzen Sie hierfür das Telefon im Eingangsbereich (Tel. 07042/799-306 oder 307). Eine Terminvereinbarung ist dazu nicht erforderlich. Fragen zu den Planunterlagen können telefonisch an das Bauamt, Tel. 07042/799-306 und 307 oder per E-Mail an bauamt@eberdingen.de gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können im Rathaus Eberdingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eberdingen, den 07.05.2020
Peter Schäfer
Bürgermeister

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit der 7. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung kommt es zu weiteren Lockerungen. Die ab 4. Mai geltende Verordnung sowie die Verordnungen zu den einzelnen Themen (Einzelhandel/Frisöre etc.) können Sie auf unserer Homepage einsehen.

Die wesentlichen Änderungen kurz zusammengefasst sind:

- Gottesdienste und Bestattungen sind gemäß § 4 Abs. 4 ab dem 4. Mai unter bestimmten Auflagen wieder zulässig. Genauere Details hierzu sind in der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen bei Gottesdiensten und Bestattungen geregelt. Diese können Sie unter folgendem Link aufrufen: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Religioese+Angelegenheiten> Unter der Verordnung sind zudem hilfreiche Erläuterungen beigefügt.

- Es dürfen alle Ladengeschäfte - unabhängig von ihrer Verkaufsfläche - unter Auflagen wieder vollständig öffnen. Die 800 Quadratmeter-Regelung entfällt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln weiter (Abstandsregelungen, Zutritt steuern, Warteschlangen vermeiden)

- Friseurbetriebe, Fußpflegestudios und Zahnärzte dürfen wieder uneingeschränkt praktizieren. Bezüglich den Hygieneauflagen für Friseurbetriebe verweisen wir auf die gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Eindämmung von Übertragungen mit dem Corona-Virus (SARS-Cov-2) in Friseurbetrieben.

- Die Ausgangsbeschränkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen entfallen, so dass die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner wieder die Einrichtung auch ohne triftigen Grund verlassen können. Allerdings werden in der Corona Verordnung nun besondere Vorgaben zum Infektionsschutz gemacht, zu denen unter anderem eine vierzehntägige Maskenpflicht in Gemeinschaftsräumen gehört, die für Bewohnerinnen und Bewohner gilt, die die Einrichtung verlassen haben. Siehe § 6, Absatz 4a.

- Ab 6. Mai können unter Auflagen wieder öffnen (§ 4 Abs. 3 Ziff. 6,8 und 11): Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, Tierparks und Zoos sowie Spielplätze (öffentliche Bolzplätze bleiben hingegen geschlossen). Die Auflagen und Richtlinien hierzu werden noch erarbeitet.

- Gemäß § 4 Abs. 7 werden das Kultusministerium und das Sozialministerium gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über § 4 Absatz

4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

Im Übrigen bleiben die bisherigen Beschränkungen bestehen. Dazu gehört insbesondere die Schließung von Gaststätten, das Verbot der Zusammenkunft in Vereinen, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen sowie das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen.

Es wurde zudem mitgeteilt, dass Großveranstaltungen bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt bleiben. Dazu gehören insbesondere Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Weinfeste, Schützenfeste oder Kirme-Veranstaltungen. Unter welchen Bedingungen kleinere öffentliche oder private Veranstaltungen oder Feiern sowie Veranstaltungen ohne Festcharakter irgendwann stattfinden können, ist derzeit aufgrund der in diesem Bereich besonders hohen Infektionsgefahr noch nicht abzusehen und abhängig vom weiteren epidemiologischen Verlauf.

Ihre Gemeindeverwaltung

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1 vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 4. Mai 2020)

1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1**Einschränkung des Betriebs an Schulen**

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
 1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
 2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,



4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.
- Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte der für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.



§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretensverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehr- amtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.



(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwäsungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kennnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)

8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten,
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
7. Autokinos,
8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.

(4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt



1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der

Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsgebiete zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder



der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugängen, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsams-einrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann / Strobl / Sitzmann / Dr. Eisenmann / Bauer / Untersteller / Dr. Hoffmeister-Kraut / Lucha / Hauk / Wolf / Hermann / Erler

Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-Cov2) in Einzelhandelsbetrieben (Corona-Verordnung Einzelhandel – CoronaVO Einzelhandel)

Vom 3. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 5 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Einzelhandelsbetriebe und deren Kundinnen und Kunden unbeschadet der sich aus sonstigen Rechtsvorschriften ergebenden weitergehenden Verpflichtungen.



§ 2

Technische Schutzmaßnahmen

(1) An den Kassensarbeitsplätzen sind zwischen Kassenpersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, während des Aufenthalts in Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine Mund-Nasen-Bedeckung (sogenannte Alltagsmaske) zu tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist. Dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch eine bauliche Schutzvorrichtung wie z. B. durch eine Trennvorrichtung an Kassensarbeitsplätzen gesondert geschützt sind; empfohlen wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch an Kassensarbeitsplätzen jedoch beim Vorliegen besonderer gesundheitlicher Risiken. Im Falle einer medizinischen Unzumutbarkeit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zu prüfen, wie die jeweilige Mitarbeiterin oder der jeweilige Mitarbeiter in Tätigkeiten eingesetzt werden kann, die keiner Pflicht zum Tragen einer Maske unterliegen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Beschäftigung am Arbeitsplatz eine ausreichende Zahl von Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung zu stellen. Beschäftigten mit erhöhtem Risiko eines schweren Verlaufs von COVID-19 wird unabhängig von einer bestehenden rechtlichen Pflicht empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(4) Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassensarbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.

(5) Nach Möglichkeit soll auf die Bezahlung mit Bargeld verzichtet und eine bargeldlose Zahlungsweise genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Geldübergabe über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.

(6) Nach Möglichkeit sollen Ein- und Ausgang getrennt werden und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen werden.

§ 3

Abstandsregelungen

(1) Auf die Einhaltung eines generellen Mindestabstands von 1,5 m ist zu achten.

(2) Den Kunden muss durch Aushang oder mündliche Mitteilung vor Betreten des Betriebes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist und Kundinnen und Kunden verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zu tragen.

(3) Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).

§ 4

Hygiene und Desinfektion

(1) Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten.

(2) Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.

(3) Für die Beschäftigten ist eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.

(4) Pausenräume oder -bereiche und Sanitärbereiche sind mindestens täglich zu reinigen.

(5) Kassenpersonal ist die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Arbeitsplatz zu geben.

(6) Bei jedem Personalwechsel am Kassensarbeitsplatz sind Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen.

(7) Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe an Treppen oder Ähnliches, sind mehrmals täglich zu reinigen.

(8) Von Kunden retournierte Waren sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen, etwa durch Tragen von Handschuhen oder umgehender Handdesinfektion, entgegenzunehmen und für die Dauer einer Woche separiert aufzubewahren.

(9) Im Handel mit Kraftfahrzeugen und im Handel mit Fahrrädern sind Fahrzeuge und Fahrräder nach Probefahrten zu reinigen (Lenker/Fahrersitz/Sattel/Armaturen).

(10) Kunden in Bekleidungsgeschäften sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass gekaufte Kleidung unmittelbar nach Erwerb zu Hause gewaschen werden sollte.

§ 5

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten

(1) Die Infektionsgefährdung der Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren. Hierbei ist gegebenenfalls ein Schichtbetrieb mit festen Teams einzurichten. Soweit möglich sollen Parkplätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitgestellt werden, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.

(2) Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu schulen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die SARS-Cov-2-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben. Auf die Beteiligung des Betriebsrats gemäß Betriebsverfassungsgesetz ist zu achten.

(3) Beschäftigte, bei denen die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder eingeschränkt möglich ist, sowie Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrten Personenkontakt und für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 m dauerhaft nicht eingehalten werden kann.

(4) Die arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers, insbesondere nach §§ 3 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes, und die Pflicht, Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf neu hinzukommende Gefährdungen zu ergänzen, bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 3. Mai 2020

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Die jüngsten Entscheidungen des Gemeinderates

Im Umlaufverfahren hat der Gemeinderat 3 Baugesuchen zugestimmt.

Nach schriftlicher Beteiligung beschloss der Gemeinderat die nachfolgenden Punkte, die vom Bürgermeister und der Verwaltung nun umgesetzt werden können.

Baugebiet „Hinter dem Zaun IV“, OT Nussdorf

Der Gemeinderat ordnete gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch für dieses Gebiet die Umlegung an und bestellte den nichtständigen Umlegungsausschuss. Die beiden Beschlüsse erfolgten bei einer Befangenheit einstimmig.

Baugebiet „Sickental“, OT Hochdorf

Einstimmig ordnete der Gemeinderat gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch die Umlegung an und bestellte den nichtständigen Umlegungsausschuss für das Umlegungsgebiet.

Bebauungsplan „Hinter dem Zaun“, OT Nussdorf

Bei 1 Befangenheit und 5 Gegenstimmen beschloss der Gemeinderat die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Bebauungsplan „Seitenstraße“, OT Eberdingen

Bei 5 Gegenstimmen und einer Enthaltung beschloss der Gemeinderat die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange.



Bebauungsplan „Sickental“, OT Hochdorf

Mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen beschloss das Gremium die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Sicherung der Wasserversorgung Eberdingen, OT Eberdingen

Bei einer Enthaltung beschloss der Gemeinderat das Los 1 (Quellsanierung, Quellableitung, Ortsnetzleitungen und Fertigteilegebäude) an den wirtschaftlichsten Bieter, Fa. Gebr. Ezel, Vaihingen/Enz zur geprüften Brutto-Auftragssumme von 1.651.012,62 Euro zu vergeben.

Bei einer Enthaltung beschloss der Gemeinderat das Los 2 (Hydraulische Ausrüstung der Aufbereitungsanlage) an das Unternehmen EnWaT, Stettfeld zu vergeben. Die Brutto-Auftragssumme beläuft sich auf 113.050,00 Euro.

E-Mobilität

Einstimmige Beschlüsse fasste das Gremium zur Etablierung einer E-Ladesäule mit Car-Sharing in den Ortsteilen Nussdorf und Eberdingen und zur Einrichtung einer E-Bike-Ladestation am Keltenmuseum. Kostenaufwand insgesamt ca. 45.000 Euro.

Erweiterung des Feuerwehrhauses Hochdorf

Mehrheitlich bei 1 Gegenstimme beschloss der Gemeinderat die Ausschreibung der Gewerke. Nach der Kostenberechnung belaufen sich die Bruttogesamtkosten ca. 1.162.000 Euro. An Förderung ist mit 118.000 Euro zu rechnen.

Klimaanlage für die Südseite des 3.OG im Rathaus Eberdingen

Mehrheitlich (bei 6 Enthaltungen) beschloss der Gemeinderat diese Maßnahme, die ca. 30.000 Euro brutto kosten wird.

Beauftragung von Ingenieurleistungen

Das Gremium erteilte einstimmig Aufträge für: Klimaanlage Keltenmuseum, Klimaanlage Kindergarten Pfaffenwald, PV-Anlage Wohngebäude Schillerstraße 31, PV-Anlage Tiefgarage Rathaus Eberdingen und PV-Anlage Kiga Reischachstraße.

Die Investitionsmaßnahmen belaufen sich auf ca. 120.000 Euro.

Stellenangebote



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Die Gemeinde Eberdingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den zweigruppigen Kindergarten Blumenstraße im Ortsteil Nussdorf eine

Pädagogische Fachkraft (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % sowie staatlicher Anerkennung als Erzieher/in oder einer vergleichbaren Ausbildung. Es handelt sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Die Vergütung erfolgt nach den im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

In unserer Einrichtung betreuen wir bis zu 44 Kinder im Alter von 2,5 – 6 Jahren zu verlängerten Öffnungszeiten. Wir arbeiten nach dem offenen Konzept.

Das gut eingespielte, bestehende Team wünscht sich eine Kollegin oder einen Kollegen mit Leidenschaft für den Beruf und Freude am Umgang mit Kindern.

Weitere Infos erhalten Sie bei Frau Adam (Kindergartenleitung), Tel. 07042/818350 oder Herrn Knöller (Gemeindeverwaltung), Tel. 07042/799-315.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **22.05.2020** an die

Gemeinde Eberdingen
Stuttgarter Straße 34
71735 Eberdingen

oder per E-Mail an buergermeisteramt@eberdingen.de.



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Die Gemeinde Eberdingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Standesbeamten (m/w/d)

Die Stelle umfasst einen Beschäftigungsumfang von 60% und ist unbefristet. Die Arbeitszeiten sind täglich vormittags und am Montagabend von 16.00 – 18.30 Uhr.

Voraussetzung für die Einstellung ist der erfolgreiche Abschluss im mittleren Verwaltungsdienst oder als Verwaltungsfachangestellte/r.

Das Aufgabengebiet der/des Standesbeamtin/Standesbeamten umfasst im Wesentlichen folgende Arbeitsbereiche:

- selbständige Erledigung aller im Standesamt anfallenden Arbeiten und Beurkundungen aller Personenstandsfälle,
- vorbereiten und durchführen von Eheschließungen,
- Bestattungswesen
- eine weitere Anpassung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten

Wir erwarten:

- die Befähigung zur/zum Standesbeamten/in nach personenstandsrechtlichen Vorschriften müsste bereits gegeben oder kurzfristig durch Fortbildungen möglich sein,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Eigeninitiative sowie sicheres Auftreten,
- ebenfalls sollten Kenntnisse im Datenverarbeitungsbereich mit den einschlägigen Softwareprodukten vorhanden sein.

Die Vergütung erfolgt nach den im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen und persönlichen Voraussetzungen bis TVöD EG 8 bzw. A8 LBesO.

Erste Fragen beantwortet Ihnen Herr Unmüßig (Ordnungs- u. Sozialamt), Tel. 07042/799-304 oder Herr Knöller (Kämmerei- u. Personalamt), Tel. 07042/799-315.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann schicken Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15.05.2020 an die Gemeinde Eberdingen.

Gemeinde Eberdingen
Stuttgarter Straße 34
71735 Eberdingen
oder per E-Mail an buergermeisteramt@eberdingen.de

Bürgerinformationen

Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

im OT Eberdingen am

09.05. zum 75. Geburtstag,
Heidrun Fuchs, Uhlandstr. 10

im OT Hochdorf/Enz am

10.05. zum 70. Geburtstag,
Klaus Gielisch, Im Kaiserfeld 3
14.05. zum 80. Geburtstag,
Leo Ovar, Gartenstr. 42/1

im OT Nussdorf am

12.05. zum 80. Geburtstag,
Dorothea Werner, Siemensstr. 26
13.05. zum 70. Geburtstag, Manfred Gayer, Max-Planck-Weg 8

Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Bürgermeister Peter Schäfer

Sollten Sie **keine** Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußenstellen. Bürgermeisteramt



**Wichtige Fernsprechan Schlüsse,
Sprechzeiten usw.****Gemeindeverwaltung**Internet: www.eberdingen.deE-Mail: buergemeisteramt@eberdingen.de

Tel. 7990

ZentralverwaltungRathaus Eberdingen, Stuttgarter Str. 34,
71735 Eberdingen**Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-**Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr**Durchwahlnummern**Bürgermeister 799 401
Sekretariat 799 402
Fax 799 466**Bauamt**Amtsleiter 799 306
Stellv. Amtsleiterin 799 307
Fax 799 477**Kämmerei und Personalamt**Amtsleiter 799 315
Sekretariat 799 316
Liegenschaften 799 317
Steueramt (KAG-Beiträge) 799 308
Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer, Gewerbesteuer,
Hundesteuer, stellv. Kasse) 799 309
Kasse 799 311
Fax 799 488**Ordnungs- und Sozialamt**Amtsleiter 799 304
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung,
Verlässliche Grundschule) 799 302
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln 799 204
Gemeindenvollzugsbediensteter 799 205
Fax 799 499
Einwohnermeldeamt (Ausweise, Fundsachen,
Gewerbean-/abmeldungen) 799 203
Standesamt, Friedhof 799 202
Fax 799 455**Gemeindebauhof**819 9898
Fax 81 999 07**Wassermeister**

0171 950 6490

stv. Wassermeister

0171 950 6518

Freibad und Kiosk

Öffnungszeiten: 9.30 - 19.30 Uhr

geöffnet in der Regel von Mai - September

Schwimmmeister 815 2247

Kiosk 370 743

Verwaltungsaußenstellen:**Hochdorf/Enz**

Hauptstraße 1, 71735 Eberdingen 7095

Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-

Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Fax 81 74 27

Nussdorf

Martinstr. 13, 71735 Eberdingen 98 081

Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-

Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Fax 81 54 63

Keltenmuseum Hochdorf/Enz

78 911

Fax 370 744

Öffnungszeiten: -b.a.w. geschlossen-

Di.-Fr. 9.30 - 12 Uhr + 13.30 - 17 Uhr

Sa., So. + Feiertag durchgehend von 10 - 17 Uhr

Mo. geschlossen

Ortsbücherei**Eberdingen** 799 208

Öffnungszeiten:

Mo. 15.00 - 18.00 Uhr + Do. 16.00 - 19.00 Uhr

Hochdorf/Enz

87 14 18

Öffnungszeiten:

Mo. 15.00 - 18.00 Uhr

Do. 11.00 - 12.00 Uhr + 15.00 - 18.00 Uhr

Nussdorf

94 01 68

Öffnungszeiten:

Di. 15.00 - 18.00 Uhr

Mi. 11.00 - 12.00 Uhr

Do. 16.00 - 18.00 Uhr

Kindergärten

Eberdingen Arche Noah 7050

Hochdorf/Enz/Regenbogen 77 145

Hochdorf/Enz/Schillerschule 87 14 17

Hochdorf/Enz/Waldzwerge 81 321 64

Nussdorf/Blumenstraße 81 83 50

Nussdorf/Reischachstraße 5608

Grundschule Eberdingen

Schillerschule Hochdorf (Stammschule) 87 14-0

Fax 87 14 22

Internet: www.schule-eberdingen.deE-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de

Karl-Ehmann-Schule Nußdorf (Außenstelle) 97 050-0

Fax 97 05022

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule Hochdorf

Öffnungszeiten: 11.15 - 17.00 Uhr 87 14 21

Nussdorf

Öffnungszeiten: 11.30 - 17.00 Uhr 97 05020

Feuerwehrgerätehaus

Eberdingen 817 540

Fax 817 539

Hochdorf/Enz 78 251

Nussdorf 98 082

Forstdienststelle

07152-52488

im Forstrevier Heimerdingen Steffen Frank

(Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de)

Postagentur Eberdingen, Stuttgarter Str. 51

Filiale 603

info@postagentur.net

Montag 15.00 - 18.00 Uhr

Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr

Mittwoch - Freitag 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag

Postagentur Hochdorf/Enz, Hauptstr. 1

Filiale 602

Öffnungszeiten: 12.00 - 13.00 Uhr

Montag und Dienstag 14.30 - 17.30 Uhr

Mittwoch bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

17.30 - 19.00 Uhr

9.30 - 11.30 Uhr

Samstag

AVL ServiceCenter

Telefon 07141 144 28 28

Fax 07141 144 28 29

Fachbereich Abfallgebühren 07141 144 28 00

Abfuhrreklamationen

Sperrmüll-Telefon

servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.dewww.avl-ludwigsburg.de**Mülldeponie und Recyclinghof „Burghof“**

s. Hinweis unter „Müllabfuhr“

Kehrbezirke für die Kaminreinigung**OT Eberdingen und Nussdorf****Bezirksschornsteinfegermeister**

Michael Hrdina, Vaihingen-Riet 07042 94 06 24

OT Hochdorf/Enz**Bezirksschornsteinfegermeister**

Stephan Müller, Korntal-Münchingen 0711 8386410

Umweltschäden**Landratsamt Ludwigsburg**

Notdienstbetrieb Elektroinnung Ludwigsburg Notdienstbereit-

schaft durchgehend 07141 144 371

zu erfahren über 07141 220 353

Wach- und Sicherheitsdienst

07141 3050



Standesamtliche Nachrichten

Beim Standesamt Eberdingen wurden im Monat Mai 2020 folgende Eintragungen vorgenommen:

(Es wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass gem. § 5 Landesdatenschutzgesetz nur die Personenstandsfälle aufgenommen wurden, mit deren Veröffentlichung sich die Beteiligten unterschrieben einverstanden erklärt haben.)

Geburten:

Am 28.03.2020 in Leonberg
Dominik Tippmann
Hagstraße 13

Sterbefälle:

Am 17.04.2020 in Mühlacker
Ilse Maria Preßmar, geborene Six
Friedhofstraße 8, OT Hochdorf

Eheschließungen:

Am 30.04.2020
Carmen Eitel und Martin Johannes Klepacki
Stuttgarter Straße 32/1 und Schulstraße 10 Rutesheim

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Ab Montag, 04.05. mit vorheriger Terminvereinbarung:

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr
Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042 7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



Das Keltenmuseum ist b.a.w. geschlossen.

Öffnungszeiten der Ausstellung im Rathaus Nussdorf





Die Ausstellung im Nussdorfer Rathaus ist aus den bekannten Gründen bis auf Weiteres GESCHLOSSEN !!!

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:
www.lokalmatador.de/epaper

 NUSSBAUM

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr
mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Jedoch sind einige **Regelungen** notwendig geworden, um die erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften umsetzen zu können:

- es dürfen sich max. 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten
- Medien dürfen nur ausgeliehen oder zurückgegeben werden. Der Aufenthalt sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das weitere Verweilen in der Bücherei ist nicht erlaubt
- es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten
- Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt
- Kinder zwischen 6 und 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt
- Besuchern/-innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel ist vor Betreten der Bücherei zu verwenden

Feuerwehr Eberdingen

www.ffw-eberdingen.de



Die Übungen werden bis auf Weiteres ausgesetzt.

Jugendfeuerwehr Eberdingen

www.ffw-eberdingen.de



Die Übungen werden bis auf Weiteres ausgesetzt.

Müllabfuhr

Donnerstag, 09.05.	Restmüll + Biogut + Restmüll 1100 L
Mittwoch, 13.05.	Flach
Donnerstag, 14.05.	Biogut + Rund + Restmüll 1100 L

Deponie BURGHOF und Wertstoffhof BURGHOF Plus

Die Deponie BURGHOF sowie der Wertstoffhof BURGHOF Plus sind weiterhin vorübergehend für Anlieferungen aus Privathaushalten geschlossen

Gewerbebetriebe, Umzugsfirmen, private Anlieferer von mineralischen Abfällen wie Bauschutt oder Privatkunden mit Großmengen (Transporter, Anhänger) können nach vorheriger Terminvereinbarung anliefern. Hierfür ist eine Anmeldung unter Tel. 07141 9565205 (erreichbar Montag bis Freitag von 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr) nötig. **ACHTUNG:** Die Hotline ist stark ausgelastet. Bitte haben Sie etwas Geduld.

Da sich Warteschlangen bilden können, bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- nur anliefern, wenn unbedingt notwendig
- im Auto warten bis ein AVL-Mitarbeiter Sie auf das Gelände lässt
- Wertstoffhof-Karte griffbereit halten (für das Anliefern von Sperrmüll)
- Abstand von mind. 2 Metern zu anderen Personen halten

Privathaushalte können ohne Termin Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr auf diesen Wertstoffhöfen anliefern: HOFGUT MAUER in Korntal-Münchingen, ELLENTAL in Bietigheim-Bissingen, BOTTWARTAL in Steinheim sowie WASSERTURM in Kornwestheim. Bitte informieren Sie sich vorher unter www.avl-lb.de über unsere Anlieferbedingungen. Eine Anmeldung zur Sperrmüllabholung ist regulär möglich.



Fundsachen

Im OT Nussdorf

eine silberne Halskette

Eigentumsansprüche können während der üblichen Sprechzeiten bei der Verwaltungsstelle im **OT Nussdorf** geltend gemacht werden.

Im OT Hochdorf

- Ein Stoffhase, an der Hemminger Straße zwischen Hochdorf und Hemmingen

Die Kontaktdaten der Finderin erhalten Sie während der üblichen Sprechzeiten bei der Verwaltungsstelle im **OT Hochdorf**.

Schulnachrichten

Verein der Freunde HHG Hans-Grüninger-Gymnasiums Markgröningen



Verschiebung der Mitgliederversammlung

Wegen der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird die Mitgliederversammlung vom 14.5.20 in den Herbst verschoben. Der neue Termin wird rechtzeitig nach den Sommerferien per E-Mail, in den Amts- und Gemeindeblättern sowie auf unserer Homepage www.HGG-Verein.de bekanntgegeben. JZ

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

Agentur für Arbeit Ludwigsburg

Agentur für Arbeit Ludwigsburg setzt weiter auf Telefon- und Onlinezugang: Gesundheitsschutz bleibt oberste Priorität

Seit dem 18. März hat die Agentur für Arbeit Ludwigsburg und die Geschäftsstelle in Bietigheim-Bissingen die persönlichen Kontakte mit Kundinnen und Kunden reduziert. Alle Anliegen können per E-Mail oder telefonisch unter der Hotline 0800 4 5555 00 oder 07141 137 900 (für Arbeitnehmer) und 0800 4 5555 20 (für Arbeitgeber) oder online unter www.arbeitsagentur.de/eservices geklärt werden. Für Kundinnen und Kunden der Familienkasse gibt es die kostenfreie Hotline 0800 4 5555 30.

Kunden können Anliegen weiter online und am Telefon klären

Dieses Vorgehen hat sich auch unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kundinnen und Kunden bewährt. Um telefonisch gut erreichbar zu sein, wurde Personal aus anderen Bereichen, zum Beispiel aus der Arbeitsvermittlung, in den Service Centern und bei der zusätzlichen regionalen Telefonhotline eingesetzt.

Persönliche Termine sind bis auf Weiteres nur im Ausnahmefall möglich

Dafür werden derzeit in den Dienststellen einige Räumlichkeiten umgestaltet und mit zusätzlichen Serviceschaltern, die die hygienischen Standards zum Gesundheitsschutz erfüllen, ausgestattet. Persönliche Gespräche werden nach dem Umbau in dringenden Fällen wieder möglich, wenn es rechtlich zwingende Gründe dafür gibt. Wenn dies der Fall sein sollte, vereinbart die Arbeitsagentur mit den Kunden einen Termin. Ansonsten gilt: Alle Regelungen, die seit dem 18. März gelten, haben weiterhin Bestand. Eine Arbeitslosmeldung kann weiterhin auch telefonisch erfolgen und wird gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt persönlich nachgeholt. Anträge auf Geldleistungen können online unter <http://www.arbeitsagentur.de> gestellt werden.

Auszahlung von Geldleistungen hat höchste Priorität

Die wichtigste Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit in diesen Zeiten bleibt die zuverlässige Zahlung von Geldleistungen, um

Existenzen zu sichern. Dazu gehören neben dem Kurzarbeitergeld, dem Arbeitslosengeld und der Grundsicherung auch alle Leistungen der Familienkasse. Das Geld wird wie gewohnt auf die Konten der Kunden überwiesen. Für dringende Notfälle gibt es in den Dienststellen einen entsprechenden Schalter.

Landratsamt Ludwigsburg

Corona-Hotline vergibt keine Test-Termine mehr Weiterhin werktags von 8 bis 18 Uhr erreichbar

Ab 1. Mai ist das Landratsamt nicht mehr zuständig für die Terminvergabe an der Corona-Teststelle. Die Praxis Dr. Koleyke übernimmt die Terminvergabe.

Unter den Telefonnummern 07141-281250 und 07141-999-7040 kann man werktags von 8 bis 16 Uhr Termine für die Corona-Teststelle vereinbaren. Die zentrale Corona-Teststelle am RKH Klinikum Ludwigsburg ist ausschließlich in begründeten Verdachtsfällen und nach vorheriger Anmeldung auch am Wochenende in Betrieb.

Die Corona-Bürger-Hotline des Landratsamts ist ab sofort unter der Woche von 8-18 Uhr erreichbar - vergibt aber keine Teststellen-Termine mehr. Die Corona-Hotline ist daher ab sofort nicht mehr am Wochenende erreichbar. Von Montag bis Freitag (außer 1. Mai) kann die Corona-Hotline des Landratsamtes weiterhin unter der Telefonnummer 07141-144-69400 täglich von 8 bis 18 Uhr für wichtige Fragen rund um die Corona-Pandemie angerufen werden. Allgemeine Fragen rund um die Corona-Pandemie gibt es in den FAQs des Landratsamtes:

www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheits-veterinaerwesen/gesundheits/informationenzum-coronavirus

Landratsamt bleibt geschlossen

Persönliche Termine nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Ab 4. Mai: Händewaschen und -desinfektion sowie Mund-Nasen-Bedeckung Voraussetzungen für Betreten der Gebäude
Das Landratsamt Ludwigsburg ist derzeit bis auf Weiteres für jeden unangemeldeten Publikumsverkehr geschlossen. Sämtliche Kundenkontakte sind nur nach vorheriger

Terminvereinbarung möglich. Das betrifft auch sämtliche Außenstellen der Landkreisverwaltung – für Zulassungs- und Fahrerlaubnisangelegenheiten bleiben die Außenstellen weiterhin völlig geschlossen, für Terminvereinbarungen zu diesen Themen steht den Kunden die Hauptstelle in Ludwigsburg zur Verfügung. Ab 4. Mai darf man das Kreishaus, seine Erweiterungsbauten und seine Außenstellen nur noch nach Händewaschen und -desinfektion sowie mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten.

Mit dieser Einschränkung möchte die Kreisverwaltung die Verbreitung des Corona-Virus eindämmen und sowohl Kundinnen und Kunden als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ansteckung schützen. „Nur so kann gewährleistet werden, dass die Behörde und insbesondere kritische Bereiche auch weiterhin handlungsfähig bleiben“, sagt Landrat Dietmar Allgaier.

Notwendige Termine vereinbaren Kundinnen und Kunden bitte direkt mit dem jeweils zuständigen Bereich, beispielsweise Fahrerlaubnis: <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/verkehr-sicherheit-ordnung/autokfz/fahrerlaubnisbehoerde/>, Tel.: 07141 144-2055, Jobcenter: <https://jobcenter.landkreis-ludwigsburg.de/wir-ueber-uns/standorte-und-zustaendigkeiten/>, Tel.: 07141 144-2221, Asyl & Flüchtlingsarbeit: <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/verkehr-sicherheit-ordnung/asylfluechtlingsarbeit/>, Tel.: 07141 144-2320, Mail: asylbewerber@landkreis-ludwigsburg.de, Kfz-Zulassung:

Hier können Kunden ihre Termine unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/verkehr-sicherheit-ordnung/auto-kfz/kfz-zulassungsbehoerde/> online vereinbaren.

Die Sprechzeiten der jeweiligen Fachbereiche sind unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/landratsamt-landkreis/landratsamt/oeffnungszeiten/> im Internet aufgeführt (Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde haben zurzeit andere Sprechzeiten als dort aufgeführt sind).

Wer einen Termin hat, wird – mit Ausnahme von Terminen in der Zulassungsstelle und in der Führerscheinstelle – am Haupteingang des jeweiligen Gebäudes vom jeweils zuständigen Sachbearbeiter abgeholt und sollte hierzu die Terminbestätigung zum Vorzeigen bereithalten. Dort wird man zunächst gebeten, sich zur Einhaltung der Hygienestandards die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Besucher dürfen das Landratsamt nur mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten, die sie, wenn möglich, bitte selbst mitbringen.



Bei der Zulassungsstelle und Führerscheinstelle befindet sich der Zugang im Bereich des Parkdecks der Zulassungsstelle; der Zugang wird durch Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes geregelt.

Ab Mai wieder Sitzungen der Kreistagsausschüsse im Kreishaus

Besucher wieder zugelassen – Hygienevorschriften und Mindestabstände müssen eingehalten werden

Die Sitzungen der Kreistagsausschüsse finden ab Mai wieder im Ludwigsburger Kreishaus statt. Weil dabei die Vorschriften des Hygieneschutzgesetzes und die Mindestabstände eingehalten werden müssen, finden die Sitzungen nicht wie gewohnt im Kleinen Sitzungssaal, sondern im Großen Sitzungssaal statt. Im Mai betrifft dies die Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Technik am 11. Mai, des Jugendhilfeausschusses am 20. Mai und des Sozialausschusses am 25. Mai. Zum öffentlichen Teil der Sitzungen sind wieder Besucher zugelassen. Diese müssen aber einen Mund-Nasen-Schutz tragen und ebenfalls den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.